

Herzlich willkommen!

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5

48153 Münster

0251-14486-26

Voigt@ggua.de

www.einwanderer.net

- Diese Präsentation finden Sie zum Download hier:
www.einwanderer.net/was-machen-wir/seminare/

Der Plan

1. Existenzsichernde Leistungen
2. Kindergeld

Existenzsichernde Leistungen

Asylverfahren

(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Anerkennung
(Aufenthaltsurlaubnis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

**Grundleistungen nach
§ 3 AsylbLG**

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

**Analogleistungen § 2
AsylbLG**

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

**Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI**

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

**Grundleistungen nach
§ 3 AsylbLG**

**Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG**

**Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG**

**Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG**

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen analog SGB V mit eGK

**Leistungs-
einschränkungen
möglich**
(§ 1a AsylbLG)
**Für Minderjährige
nicht zulässig!**

SGB VIII (Anspruch)

Übergang AsylbLG / SGB II

Beispiel 1

- Herrn J. wird im BAMF-Bescheid subsidiärer Schutz zuerkannt, die Flüchtlingseigenschaft jedoch abgelehnt. Er klagt gegen die Ablehnung, das Klageverfahren läuft. Die Ausländerbehörde erteilt den eAT noch nicht, da dies einige Zeit dauert. Das Jobcenter bewilligt keine Leistungen, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK - „kleines Asyl“ - und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. Gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

**gespalte
denentsc
(7.59)**

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Beispiel 2

- Für Frau J. wird im BAMF-Bescheid das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festgestellt, alles andere jedoch abgelehnt. Sie beantragt die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die ABH benötigt für die Prüfung jedoch mehrere Monate. Welche Leistungen kann sie erhalten: AsylbLG oder SGB II?

1. AsylbLG in den ersten 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA,
Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

**Grundleistungen nach
§ 3 AsylbLG**

**Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG**

**Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG**

**Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG**

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
4. a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,.

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.“

Höhe der Grundleistungen

Höhe der Grundleistungen [\(siehe hier\)](#)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen <u>bis 16.03.2016</u>			Monatliche Leistungen ab <u>17.03.2016</u>		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (physisches Existenzminimum § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (physisches Existenzminimum § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	219 €	135 €	354 €
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	196 €	122 €	318 €
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	176 €	108 €	284 €
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	200 €	76 €	276 €
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	159 €	83 €	242 €
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	135 €	79 €	214 €

Grundleistungen: Welche Regelbedarfsstufe?

- Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen.
- Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2.
- In Gemeinschaftsunterkünften ist es **nicht** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.
- Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen **nicht** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem [Urteil vom 23. Juli 2014 \(Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R\)](#) für das SGB XII festgestellt.

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

- Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)
- Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist
- Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

BuT (§ 34 SGB XII):

- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen ([ohne Altersgrenze, vgl. hier](#)):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Rehabilitationsleistungen,
- → Eingliederungsleistungen,
- → Pflegesachleistungen
- → Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- → Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Frauenhausaufenthalt (hierzu gibt es [hier](#) eine gute Arbeitshilfe)
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte²³

§ 6: Die Auffangnorm

- LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 - L 4 AY 9/18
B ER
- Anspruch auf Übernahme der Behandlung im Rahmen einer antiviralen Hepatitis C-Therapie für einen Geduldeten, der AsylbLG-Grundleistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG empfängt.
- Zwar ist die Erkrankung weder akut noch schmerzhaft, doch ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (...).

§ 6: Die Auffangnorm

- Das verfassungsrechtlich gebotene Leistungsniveau darf nicht hinter den Mindeststandards der für Asylsuchende geltenden Aufnahme richtlinie 2013/33/EU zurückbleiben.
- Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, dass der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht. Nur bei gesetzlich geregelten Minderbedarfen können geringere Leistungen gewährt werden. Die missbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt nicht zu Minderbedarfen.

§ 6: Die Auffangnorm

- [LSG Niedersachsen, Beschluss vom 1. Februar 2018; L 8 AY 16/17 B ER](#)
- Anspruch auf Eingliederungshilfe (ambulante Fachleistungsstunden) für eine Frau mit schwerer psychischen Erkrankung
- *Nach diesen Maßgaben ist die Antragstellerin aufgrund ihrer schweren psychischen Erkrankung während ihres Asylverfahrens als Asylbewerberin mit besonderen Bedürfnissen i.S. des § 21 der Richtlinie 2013/33/EU anzusehen (Personen mit psychischen Störungen). Nach den obigen Ausführungen zu der Erforderlichkeit der begehrten ambulanten Betreuung hätten ihr diese Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylbLG als erforderliche medizinische und sonstige Hilfe i.S. des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU erbracht werden müssen.“*

§ 6: Die Auffangnorm

- SG Hildesheim, Beschluss vom 30. August 2012; S 42 AY 140/12 ER
- Anspruch auf Förderung durch einen Integrationshelfer nach § 6 AsylbLG für ein Kind mit Mehrfachbehinderung.

§ 6: Die Auffangnorm

- *„Die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen sonstigen Leistungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG umfassen im Hinblick auf das gesetzliche Gebot zur Förderung behinderter Kinder aus Art. 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention, (...)) auch Maßnahmen, die der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen i.S.d. §§ [53](#) ff. SGB XII i.V.m. der aufgrund § [60](#) SGB XII ergangenen Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) unterfallen, namentlich Hilfen zur angemessenen Schulbildung (...).“*

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

■ Art. 21:

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie **die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen**, unbegleiteten Minderjährigen, **Behinderten**, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, **Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen**, **Personen mit psychischen Störungen** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 22 Abs. 1:**

Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, **welcher Art diese Bedürfnisse** sind. (...)

- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, **ihren Bedürfnissen** während der gesamten Dauer des Asylverfahrens **Rechnung trägt** und ihre Situation in **geeigneter Weise verfolgt** wird.

§ 6 AsylbLG

- Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG muss das Ermessen sich an den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie orientieren. Die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen muss berücksichtigt werden („erforderliche medizinische und sonstige Leistungen“). Somit müssen für schutzbedürftige Personen (also auch Menschen mit Behinderung) die entsprechenden Leistungen im Umfang des SGB erbracht werden.

§ 6 AsylbLG

Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

2. AsylbLG nach 15 Monaten

Asylverfahren

(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

**Grundleistungen § 3
AsylbLG**

**Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG**

**Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG**

**Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG**

**Analogleistungen § 2
AsylbLG**

**Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)**

**Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)**

**Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK**

SGB VIII (Anspruch)

§ 2: Die „Analogleistungen“

§ 2: Die Analogleistungen

- Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

Kindergeld

Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein gerade in Deutschland geborenes Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis mehr als sechs Monate gültig ist.

Kindergeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als **weitere Voraussetzungen**
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten, aber nicht länger als sechs Monate rückwirkend.
- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de
http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Frage

Der 19jährige B. hat eine Duldung und ist aus Marokko. Er absolviert eine betriebliche Ausbildung und verdient dabei rund 600 Euro netto. Hat er Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld

- Kindergeld wird für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag gezahlt (§ 32 EStG).
- Anspruchsberechtigt sind jedoch die Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt dafür in Deutschland haben müssen.
- Nur, wenn die Eltern tot oder verschollen sind, hat das Kind selbst einen Anspruch nach dem BKGG

Kindergeld

- Das Sozialgericht Mainz hat am 22.9.2015 entschieden, dass ein Kind oder junger Erwachsener selbst dann Kindergeld für sich selbst beanspruchen kann, obwohl noch telefonischer Kontakt zu einem Elternteil im Ausland besteht: Unkenntnis vom Aufenthalt der Eltern habe derjenige, der nicht jederzeit wisse, wo sich die Eltern gerade aufhalten und in der Folge sozial wie eine Vollwaise dastehe.
- Der Gesetzgeber habe die betreffende gesetzliche Regelung ausdrücklich dafür geschaffen, alleinstehenden Kindern, die von ihren Eltern oder anderen keine Hilfe zu erwarten haben, Kindergeld an Eltern statt zu gewähren. Der Kläger könne nicht jederzeit wissen, wo sich seine obdachlose Mutter im Iran aufhalte. Diese wiederum könne ihm keinerlei Unterstützung zukommen lassen. (Sozialgericht Mainz, Urteil vom 22.09.2015, Aktenzeichen 14 KG 1/15)

Kindergeld

Hier gibt es ausführliche Infos, alle Antragsformulare und Merkblätter in verschiedenen Sprachen zum Kindergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld>

Hier gibt es die Dienstanweisungen zum Kindergeld:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Kindergeld

Hier gibt es gute Infos zur Frage eines Erlasses von Kindergeldrückforderungen:

<http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Kurzmitteilung-Praxistipps-SGB-II-2017-Nr.-2.pdf>

Hier gibt es eine Übersicht u.a. zur Höhe des Kindergeldes:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitshilfe_SGB_II-Regelsaetze_2018.pdf

Kindergeld

- Das Bundesverfassungsgericht wird sich voraussichtlich in diesem Jahr mit der Frage beschäftigen, ob der Ausschluss vom Kindergeld für Personen mit Gestattung und Duldung sowie bestimmten Aufenthaltserlaubnissen verfassungswidrig sind:
- <https://www.finanzgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fgaktuell/vorlagebeschluesse-an-das-bundesverfassungsgericht-zum-kindergeld-fuer-auslaender-veroeffentlicht-123084.html>